

RS Vwgh 2000/2/23 99/03/0086

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.2000

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §25 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/10/17 94/08/0030 1 (zweiter Satz)

Stammrechtssatz

Die objektive unrichtige (hier: den unberechtigten Bezug von Karenzurlaubsgeld herbeiführende) Verneinung der Frage, ob der Anspruchswerber "derzeit in Beschäftigung" stehe, begründet allein noch nicht die Rückersatzverpflichtung nach § 25 Abs 1 AIVG wegen "unwahrer Angaben" oder "Verschweigung maßgebender Tatsachen". Schon die Wendung der Begriffe "unwahr" (und nicht bloß "unrichtig") bzw ("verschweigen") deutet nämlich auf eine subjektive Komponente hin, dh, daß von jenem Empfänger der Leistung nichts rückgefordert werden kann, der zwar objektiv falsche Angaben, jedoch in unverschuldeter Unkenntnis vom wahren Sachverhalt gemacht hat (Hinweis E 30.3.1993, 92/08/0183).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999030086.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at